



Reglement für das Einzelwettschiessen Pistole 25/50m (EWS-P25/P50)

Ausgabe 2017 (bisher Nr. 3.60.01)

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für das EWS P25/P50.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das EWS ist ein alljährlich wiederkehrender Einzelwettkampf, welcher der Förderung der Schiessfertigkeit dient und den Teilnehmern eine Auszeichnungsmöglichkeit bietet.

Artikel 2 Grundlagen

- 1 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- 2 Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV

Artikel 3 Teilnahmeberechtigung

- 1 Es sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der einem Kantonschützenverband (KSV) des SSV angehört, teilnahmeberechtigt.
- 2 Im gleichen Jahr darf das EWS pro Disziplin nur einmal absolviert werden.

II. Organisation

Artikel 4 Durchführung

Die KSV übernehmen die Organisation der EWS-P25/P50; sie können ihre Vereine oder andere geeignete Organisationen mit der Durchführung beauftragen.

Artikel 5 Kombinationsmöglichkeit mit der Vereinskonzurrenz (Vereinsk-P25/P50)

Die Resultate des EWS können für die Vereinsk-P25/P50 verwendet werden.

Artikel 6 Wettkampftermine

Das EWS kann vom 15. März bis 31. August geschossen werden.

Artikel 7 Wettkampfunterlagen

Der SSV stellt die Standblätter, Rapport- und Abrechnungsformulare, Kranzauszeichnungen sowie die Kranzkarten.

III. Wettkampfprogramme

Artikel 8 Allgemeines

Probeschüsse sind vor Beginn des Programms gestattet.

Artikel 9 Programm P25

- 1 Sportgeräte: Randfeuerpistolen (RF), Zentralfeuerpistolen (CF) und Ordonnanzpistolen (OP)
- 2 Scheibe: 25m Schnellfeuerscheibe ISSF, Wertungszone 5-10
- 3 Schussfolge: 1 Serie à 5 Schuss in 50 Sekunden
1 Serie à 5 Schuss in 40 Sekunden
1 Serie à 5 Schuss in 30 Sekunden

Artikel 10 Programm P50

- 1 Sportgeräte: Randfeuerpistolen (RF), Pistole 50m (FP), Ordonnanzpistolen (OP)
- 2 Scheibe: P 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
- 3 Schussfolge: 10 Schuss Einzel

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 11 Auszeichnungen

Die Teilnehmer sind in jedem Wettkampfprogramm (P25 und P50) auszeichnungsberechtigt. Die Abgabe und Abrechnung der Einzelauszeichnungen werden in den AFB EWS-P25/P50 geregelt.

Artikel 12 Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den AFB EWS-P25/P50 geregelt.

Artikel 13 Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmern gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB EWS-P25/P50 sind dem Abteilungsleiter Pistole zu melden. Dieser entscheidet über die zu treffenden weiteren Massnahmen.

Artikel 14 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Pistole erlässt die AFB EWS-P25/P50.

V. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ¹ ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement EWS-300/P25/P50 vom 21. August 2015.
- ² wurde von der Arbeitsgruppe Technik am 1. März 2017 genehmigt.
- ³ tritt rückwirken auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Beat Hunziker
Geschäftsführer

Dölf Fuchs
Abteilungsleiter Pistole